

RS OGH 1992/10/20 4Ob84/92, 4Ob99/94, 10Ob342/97k, 6Ob155/99h, 3Ob131/00m, 6Ob190/01m, 6Ob6/06k, 6Ob

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.10.1992

Norm

ABGB §16

Rechtssatz

Die Persönlichkeitsrechte geben dem Geschädigten Abwehransprüche und gegebenenfalls Ansprüche auf Schadenersatz.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 84/92
Entscheidungstext OGH 20.10.1992 4 Ob 84/92
Veröff: MR 1992,250 (Korn) = ÖBI 1992,278
- 4 Ob 99/94
Entscheidungstext OGH 18.10.1994 4 Ob 99/94
Veröff: SZ 67/173
Beisatz: Eine einstweilige Verfügung ist in einem solchen Fall zur Abwehr eines drohenden unwiederbringlichen Schadens im Sinne des § 381 Z 2 EO notwendig. Jetzt auch zu § 381 Z 2 EO. (T1)
- 10 Ob 342/97k
Entscheidungstext OGH 28.04.1998 10 Ob 342/97k
nur: Die Persönlichkeitsrechte geben dem Geschädigten Abwehransprüche. (T2)
- 6 Ob 155/99h
Entscheidungstext OGH 16.09.1999 6 Ob 155/99h
Vgl auch; Beisatz: Es ein aus den Bestimmungen des StGB, aus Art 2 MRK und aus § 16 ABGB abgeleitetes Persönlichkeitsrecht auf körperliche Unversehrtheit, das individuelle zivilrechtliche Ansprüche, insbesondere einen Unterlassungsanspruch auslöst. (T3)
- 3 Ob 131/00m
Entscheidungstext OGH 20.06.2000 3 Ob 131/00m
nur T2; Beisatz: Dem Verletzten steht ein Unterlassungsanspruch und (bei bereits erfolgtem Verstoß) ein in diesem Anspruch begrifflich enthaltener Beseitigungs-(Vernichtungs)anspruch zu. (T4)
- 6 Ob 190/01m

Entscheidungstext OGH 27.09.2001 6 Ob 190/01m

Vgl auch; Beis wie T4; Veröff: SZ 74/168

- 6 Ob 6/06k

Entscheidungstext OGH 28.03.2007 6 Ob 6/06k

Auch; Beis wie T4

- 6 Ob 103/07a

Entscheidungstext OGH 25.05.2007 6 Ob 103/07a

- 6 Ob 40/09i

Entscheidungstext OGH 26.03.2009 6 Ob 40/09i

Vgl; Beisatz: § 1330 ABGB ist jene Norm, die im Zusammenhang mit dem Recht auf Ehre§ 16 ABGB konkretisiert und als Spezialgesetz die Rechtsfolgen ausdrücklich vorsieht, die im Fall einer Rechtsverletzung eintreten. (T5)

- 5 Ob 162/09y

Entscheidungstext OGH 01.09.2009 5 Ob 162/09y

Vgl auch; Beisatz: Das aus den Bestimmungen des StGB, aus Art 2 MRK und aus § 16 ABGB abgeleitete Persönlichkeitsrecht auf körperliche Unversehrtheit löst zivilrechtliche Ansprüche, insbesondere auch einen nach § 381 Z 2 EO sicherbaren Unterlassungsanspruch aus. (T6)

- 6 Ob 147/10a

Entscheidungstext OGH 16.06.2011 6 Ob 147/10a

Auch

- 4 Ob 160/11z

Entscheidungstext OGH 20.12.2011 4 Ob 160/11z

Vgl auch; Beis wie T4; Beisatz: Hier: § 77 UrhG. (T7)

Veröff: SZ 2011/151

- 4 Ob 51/12x

Entscheidungstext OGH 11.05.2012 4 Ob 51/12x

Vgl auch; Beisatz: Liegen die Voraussetzungen des § 78 UrhG nicht vor, kommt auch keine analoge Anwendung des Entschädigungsanspruchs nach § 87 Abs 2 UrhG in Betracht. (T8)

Beisatz: Hier: Namensnennung. (T9)

Veröff: SZ 2012/55

- 6 Ob 256/12h

Entscheidungstext OGH 27.02.2013 6 Ob 256/12h

Veröff: SZ 2013/25

- 3 Ob 197/13m

Entscheidungstext OGH 22.01.2014 3 Ob 197/13m

Beis wie T4; Beisatz: Dem Überwachten steht aber kein Anspruch gegenüber der Detektei auf Bekanntgabe der Daten ihres Auftraggebers zu. (T10)

- 2 Ob 28/14b

Entscheidungstext OGH 22.05.2014 2 Ob 28/14b

Vgl; Beisatz: Nicht nur die körperliche Integrität soll als absolutes Rechtsgut geschützt werden, sondern auch die psychische Gewissheit einer Person, ohne die Gefahr einer vorsätzlichen Beeinträchtigung dieser Rechtsgüter zu leben. (T11)

- 6 Ob 88/15g

Entscheidungstext OGH 27.05.2015 6 Ob 88/15g

Auch; Beis ähnlich wie T1; Beis ähnlich wie T6; Beisatz: Für die Beeinträchtigung von Persönlichkeitsrechten, die einen Unterlassungsanspruch begründen, sieht das Gesetz keine generelle Ausnahme vom Erfordernis der Gefahrenbescheinigung vor, sondern ist diese nach § 381 EO zu prüfen. (T12)

Beisatz: Dass damit die Möglichkeit, im Provisorialverfahren Schutz gegen Beeinträchtigungen von Persönlichkeitsrechten zu erwirken, auch davon abhängen kann, ob der Veröffentlichung ein Bild beigelegt ist, weil nur in diesem Fall die ausdrückliche Ausnahme vom Gefahrenbescheinigungserfordernis nach § 87c Abs 3 UrhG greift, ist Folge des Umstands, dass der Gesetzgeber gegen unzulässige Bildberichterstattung aufgrund deren besonderen Auffälligkeitswert den erleichterten Schutz im Provisorialverfahren vorsieht. (T13)

- 7 Ob 81/16m
Entscheidungstext OGH 06.07.2016 7 Ob 81/16m
Vgl; Beis wie T4
- 6 Ob 231/16p
Entscheidungstext OGH 29.03.2017 6 Ob 231/16p
Auch; nur T2; Beis ähnlich wie T4
- 6 Ob 16/18y
Entscheidungstext OGH 24.05.2018 6 Ob 16/18y
Vgl auch; Beis wie T4; Beisatz: Beseitigungsansprüche können nicht von vornherein mit einem Entfernungsbegehrungen gleichgesetzt werden. (T14)
- 6 Ob 131/18k
Entscheidungstext OGH 20.12.2018 6 Ob 131/18k
Vgl auch; Beisatz: Im Zusammenhang mit der Vorlage von Beweismitteln in einem Gerichtsverfahren scheitert ein privatrechtlicher Herausgabeanspruch jedenfalls im Hinblick auf die Befugnis des Gerichts, Beweismittel bis zur Erledigung des Verfahrens zurückzuhalten, aus öffentlich-rechtlichen Gründen, was umso mehr für einen Unterlassungsanspruch zu gelten hat, wenn die Beweismittel bereits im Verfahren vorgelegt wurden. (T15)
- 6 Ob 206/19s
Entscheidungstext OGH 20.05.2020 6 Ob 206/19s
Vgl; Beis wie T4; Beisatz: Hier: Kein Löschungsanspruch in Bezug auf ein Handyvideo, wenn ein Zivilverfahren, in dem dieses vorgelegt wurde, noch nicht rechtskräftig beendet ist. (T16)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0008994

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.07.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at